

Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung

1. Zweck der Förderung

Zweck des kommunalen Förderungsprogramms ist die Erhaltung des eigenständigen Charakters des Ortskerns. Die Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden. Das Förderungsgebiet ist identisch mit dem in der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Altstadt festgelegten Geltungsbereich.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Förderungsprogramms können folgende Maßnahmen, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, gefördert werden:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschl. Fenstern und Türen, Hoftores, Einfriedungen und Treppen.
- Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch Begrünung und Entsiegelung.

3. Grundsätze der Förderung

Die geplante Maßnahme soll sich besonders in folgenden Punkten den Zielen der städtebaulichen Erneuerung anpassen:

3.1. Fassadengestaltung

Bei der Fassadengestaltung sind die historischen Gegebenheiten der Gebäude zu erhalten. Bei historischen Gebäuden empfiehlt es sich, eine Befunduntersuchung durchzuführen. Als Anstriche sind die ursprünglich vorhandenen oder ortsüblichen Farbtöne zu verwenden.

3.2. Fenster

Bei der Fassadengestaltung ist das ausgewogene Verhältnis von Öffnungen zur Wandfläche zu erhalten. Maßveränderungen an historischen Fassaden sind zu vermeiden. Alte Fenster- teilungen sind zu erhalten und zu ergänzen.

3.3. Hauseingänge, Türen und Tore

Hauseingänge, Türen und Hof-tore tragen ganz wesentlich zum charakteristischen Ortsbild bei. Die alten Türen und Tore sind zu erhalten und im Einzelfall handwerksgerecht zu erneuern.

3.4. Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume

Wesentlich für das Ortsbild sind die Begrünung der Fassaden und Höfe. Die Fassaden- und Hofbegrünungen in Form von Hausbäumen, Spalieren oder Lauben und die geringe Versie- gelung der Hofflächen sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

3.5. Gestaltung von erdgeschoßigen Ladenfassaden

Die Gestaltung von erdgeschoßigen Ladenfassaden muss sich in die gesamte Fassade ein- fügen. Insbesondere sind die Wandöffnungen in Größe, Form und Anzahl auf die Achsen und Teilungen sowie auf Konstruktion und Proportion der gesamten Fassade abzustimmen. Alle An- und Einbauten müssen sich in Material und Farbgebung an die gesamte Fassade anpassen.

3.6. Änderungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie vor Ausführung mit der Stadt Osterhofen und dem für die Städtebauförderung zur Verfügung ste- henden Architekturbüro abgestimmt und noch nicht begonnen wurden.

3.7. Ein im Rahmen dieses Förderprogramms gewährter Zuschuss darf nur zur Durchführung der genannten Maßnahmen verwendet werden.

4. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden grundsätzlich an den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten in Form von Zuschüssen gewährt.

5. Verfahren

5.1. Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Stadt Osterhofen zu stellen. Die sanierungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse (z.B. Einholung von Baugenehmigungen und denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen) bleiben hiervon unberührt. Die Stadt bzw. der von ihr beauftragte Planer prüft einvernehmlich, ob die privaten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderungsprogrammes entsprechen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind für eine Beurteilung hinreichend genau zu beschreiben oder darzustellen. Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens kann dies, falls erforderlich, geschehen durch:

- Planunterlagen mit Angaben zu Materialien, Oberflächen, Farben
- Detailzeichnungen, Skizzen, Muster, Beispiele
- sonstige geeignete Darstellungen.

Zusätzlich zu den erforderlichen Planunterlagen muss der Maßnahmeträger der Stadt bei Kosten bis zu 5.000 € brutto zwei Angebote, bei Kosten über 5.000 € brutto drei Angebote vorliegen, aus denen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen. Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von 3 Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Diesen hat die Gemeinde verantwortlich zu prüfen und die Auszahlung der Zuschüsse zu veranlassen.

5.2. Die Fördermittel werden durch die Stadt Osterhofen gewährt. Maßnahmen dürfen erst nach dem Abschluss einer Erhaltungs- bzw. Gestaltungsvereinbarung mit der Stadt Osterhofen begonnen werden. Als Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

5.3. Von den vorzulegenden Bauunterlagen darf grundsätzlich nicht abgewichen werden. Wenn die Abweichung zu einer erheblichen Änderung des Bauprogramms oder einer erheblichen Überschreitung der Baukosten (ca. 10 %) führt, bedarf sie vor Ihrer Ausführung der Zustimmung der Stadt Osterhofen.

6. Höhe der Förderung, Zahlungsweise

6.1. Aus Städtebauförderungsmitteln werden grundsätzlich bis zu 30 % der förderfähigen Kosten je Einzelobjekt, höchstens jedoch 15.000 € als Zuschüsse gewährt.

6.2. Mehrmalige Förderungen für verschiedene Maßnahmen an einem Objekt sind möglich. Jedoch wird für ein und das selbe Objekt nicht mehr als 30 % der zuwendungsfähigen Kosten als Zuschuss, höchstens 15.000 € gewährt.

6.3. Die Höhe der förderfähigen Kosten und der gewährte Zuschussbetrag werden in der Erhaltungs- bzw. Gestaltungsvereinbarung vorläufig und nach Vorlage des Verwendungsnachweises endgültig festgesetzt. Die Fördermittel werden ausbezahlt, sobald die förderfähigen Maßnahmen durchgeführt wurden, der Verwendungsnachweis mit Rechnungsbelegen vorgelegt, durch die Stadt Osterhofen geprüft wurde und die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

6.4. Nicht gefördert werden insbesondere:

- Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmeträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (u.a. Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes),
- Kosten, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist.

6.5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung steht insbesondere unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung entsprechender Mittel durch die Stadt Osterhofen und der Regierung von Niederbayern.

STADT OSTERHOFEN

Liane Sedlmeier

Liane Sedlmeier
1. Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke:
beschlossen mit Stadtratsbeschluss vom 14.12.00

zul. geändert mit Beschluss
Bauausschuss vom 2.10.02